

Anlage

Berichtspflichten bei Versorgungsstörungen

Vorgaben der Bundesnetzagentur zu Berichtspflichten bei Versorgungsstörungen in Elektrizitätsnetzen gemäß § 52 EnWG

vom 22. Februar 2006

Inhalt

1.	Art und Umfang der Daten.....	3
1.1	Erfassungssystematik.....	3
1.2	Dauer einer Versorgungsunterbrechung	4
1.3	Unterbrechungsart.....	4
1.4	Störungsanlässe.....	4
1.5	Größen zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung	5
1.6	Ausmaß einer Versorgungsunterbrechung.....	6
2.	Definition der zu meldenden Daten	6
2.1	Einmalig pro Berichtsjahr zu meldende Daten	6
2.2	Für jede Versorgungsunterbrechung zu meldende Daten.....	8
2.2.1	Basisdaten zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung.....	8
2.2.2	Zusätzliche Daten bei einer Versorgungsunterbrechung in der NS.....	9
2.2.3	Zusätzliche Daten bei einer Versorgungsunterbrechung in der MS	9
2.2.4	Zusätzliche Daten bei einer Versorgungsunterbrechung in der HS/HöS.....	10
2.2.5	Maßnahmen nach § 52 S. 3 und S. 4 EnWG.....	11
3.	Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur	11
4.	Zeitraum bis zur Bekanntgabe dieser Vorgaben	12
5.	Begriffsdefinitionen	13

1. Art und Umfang der Daten

Die zu erhebenden Daten beschränken sich gemäß § 52 S. 2 EnWG auf die für die Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung wesentlichen Größen wie Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß und Ursache (Anlass) einer Störung. Sie wurden in enger Konsultation mit dem Verband der Netzbetreiber e.V. (VDN) festgelegt (siehe *VDN-Störungs- und Verfügbarkeitsstatistik*) und orientieren sich an den gebräuchlichen und international anerkannten Größen zur Beschreibung von Versorgungsunterbrechungen (s.a. Empfehlungen der internationalen UNIPED-Disqual-Expertenkommission).

Grundsätzlich ist jede Störung, die zu einer Versorgungsunterbrechung von Letztverbrauchern und Weiterverteilern im Netz des Netzbetreibers führt, zu erfassen. Dies gilt unabhängig von der betroffenen Netzebene und auch unabhängig vom Störungsanlass. Störungen im Netz des Netzbetreibers ohne Auswirkungen / Unterbrechungen für Letztverbraucher bzw. Weiterverteiler sind nicht zu melden. Alle für Letztverbraucher bzw. Weiterverteiler als Versorgungsunterbrechung spürbaren Auswirkungen, die auf ein- und denselben Störungsanlass zurückzuführen sind, sind als **eine** Versorgungsunterbrechung zu melden. Der Bundesnetzagentur ist im Rahmen einer Leermeldung ebenfalls mitzuteilen, falls keine Versorgungsunterbrechungen für Letztverbraucher bzw. Weiterverteiler im Berichtsjahr aufgetreten sind.

Der Bericht ist jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für das letzte Kalenderjahr zu erstellen. Das Berichtsjahr entspricht somit dem Kalenderjahr.

1.1 Erfassungssystematik

Die Erfassung einer Störung mit Versorgungsunterbrechung erfolgt für jede Netzebene, in der Letztverbraucher oder Weiterverteiler betroffen sind. Die Netzebenen sind dabei folgendermaßen definiert:

Netzebene	Abkürzung	Spannungsbereich
Höchstspannung	HöS	$U_{HöS} > 125 \text{ kV}$
Hochspannung	HS	$72,5 \text{ kV} < U_{HS} \leq 125 \text{ kV}$
Mittelspannung	MS	$1 \text{ kV} < U_{MS} \leq 72,5 \text{ kV}$
Niederspannung	NS	$U_{NS} \leq 1 \text{ kV}$

So ist beispielsweise bei einer Störung mit einer Versorgungsunterbrechung in der Höchstspannung, die auch zu Versorgungsunterbrechungen in den nachgelagerten Netzebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung führt, von jedem betroffenen Netzbetreiber die Auswirkungen der Versorgungsunterbrechungen für jede seiner betroffenen Netzebenen mit Ausnahme der Niederspannung separat zu dokumentieren und zu melden. Transformatoren werden dabei zum Netz ihrer Oberspannungsseite gezählt. Für eine Versorgungsunterbrechung in der Niederspannung, die aufgrund einer Störung in einer vorgelagerten Netzebene auftritt, ist keine separate Meldung für die Niederspannung zu erfassen. In diesem Fall wird die Auswirkung der Versorgungsunterbrechung in der Niederspannung über eine Meldung zu der Versorgungsunterbrechung in der Mittelspannung dokumentiert.

Versorgungsunterbrechungen nach Durchschmelzen von Hausanschlusssicherungen oder in Folge einer Schutzauslösung im Kundennetz aufgrund von Fehlern in der Anlage des Letztverbrauchers (Hausinstallation) werden nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass es keine Rückwirkungen auf das Netz mit Versorgungsunterbrechungen für andere Letztverbraucher gegeben hat. Auch geplante Ausschaltungen auf Wunsch eines Letztverbrauchers werden nicht berücksichtigt.

1.2 Dauer einer Versorgungsunterbrechung

Es sind nur Versorgungsunterbrechungen zu melden, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler **länger als 3 Minuten spannungslos geworden sind**. Maßgeblich ist die Dauer bis zur vollständigen Wiederversorgung aller betroffenen Letztverbraucher bzw. Weiterverteiler. Zeiten einer zwischenzeitlichen kompletten Wiederversorgung sind nicht bei der Dauer der Versorgungsunterbrechung zu berücksichtigen. Die Dauer einer Versorgungsunterbrechung ist in Minuten anzugeben.

1.3 Unterbrechungsart

Es ist prinzipiell zu unterscheiden zwischen **geplanten** und **ungeplanten** Versorgungsunterbrechungen. Eine Versorgungsunterbrechung gilt als geplant, wenn sie mit vorheriger Benachrichtigung oder Absprache der betroffenen Letztverbraucher bzw. Weiterverteiler erfolgt ist. Alle anderen Versorgungsunterbrechungen sind ungeplante Versorgungsunterbrechungen.

Zählerwechsel in der Niederspannung als eine häufig vorkommende und weitgehend standardisierte Art einer geplanten Versorgungsunterbrechung können im Rahmen einer Sammelmeldung als *eine* Versorgungsunterbrechung gemeldet werden. Dabei sind die zu meldenden Daten über alle Zählerwechsel eines Kalenderjahres zu kumulieren.

1.4 Störungsanlässe

Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen werden fünf Störungsanlässe unterschieden:

- 1. Atmosphärische Einwirkung:** Hierunter fallen z.B. Gewitter, Sturm, Eis, Eisregen, Schnee, Raureif, Nebel, Betauung (auch in Verbindung mit Fremdschicht), eingedrungene Feuchtigkeit bei Regen, Schneeschmelze, Hochwasser, Kälte, Hitze, Seiltanzen durch atmosphärische Einwirkung oder Ähnliches.
- 2. Einwirkung Dritter:** Hierunter fallen z. B. Berührung oder Annäherung an spannungsführende Teile durch Personen, Tiere, Bäume, Erd- und Baggerarbeiten, Brand, Kräne, Fahrzeuge, Flugobjekte, Drachen, Ballone, Flugzeuge oder Ähnliches, sofern die Störung einem Dritten zugeordnet werden kann.
- 3. Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers / Kein erkennbarer Anlass:** Hierunter fallen Versorgungsunterbrechungen, die z.B. durch Betätigung von Schalteinrichtungen mit mechanischem Versagen, durch Schalten von Betriebsmitteln, durch Fehlbedienung, durch Überlastung von Betriebsmitteln, durch Störungen an Hilfs- und Schutz- und sonstigen technischen Einrichtungen verursacht werden. Auch Versorgungsunterbrechungen ohne erkennbaren Anlass fallen in diese Kategorie.

4. **Rückwirkungsstörung:** Eine Rückwirkungsstörung liegt dann vor, wenn es im betrachteten Netz zu einer Versorgungsunterbrechung auf Grund einer Störung in einem vor- oder nachgelagerten Netz, in der Anlage eines Letztverbrauchers oder aufgrund einer Versorgungsunterbrechung bei den einspeisenden Kraftwerken kommt (Ausfall der Netzeinspeisung). Dabei ist es unerheblich, ob die Rückwirkungen aus eigenen oder fremden Netzen stammen.
5. **Höhere Gewalt:** Hierbei handelt es sich um ein betriebsfremdes, von außen durch außergewöhnliche elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, dass nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet und unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere außergewöhnliche Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser mit den Auswirkungen der Oderflut im Jahre 1997), Streik, gesetzliche und behördliche Anordnungen, Terroranschläge oder Krieg. Wird beim Anlass einer Versorgungsunterbrechung „Höhere Gewalt“ angegeben, ist dieses näher zu erläutern.

1.5 Größen zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung

Zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung werden abhängig von der Netzebene unterschiedliche Größen verwendet. In der HöS und HS dient die ausgefallene Wirkleistung (in MW) als Maß für die Größe zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung. In der MS beschreibt die ausgefallene Bemessungsscheinleistung der betroffenen Transformatoren (in MVA) die Größe einer Versorgungsunterbrechung. In der NS dient die Anzahl der betroffenen Letztverbraucher zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung. Treten bei einer Versorgungsunterbrechung mehrere (Wieder-)Versorgungsstufen auf, d.h. erfolgt die vollständige Wiederversorgung aller betroffenen Letztverbraucher in mehreren Schritten, so ist – abhängig von der Netzebene – die Anzahl der unterbrochenen Letztverbraucher, die Summe der Bemessungsscheinleistungen oder die Summe der ausgefallenen Wirkleistungen aller betroffenen Transformatoren anzugeben. Die Größen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Netzebene	Größe zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung
NS	Anzahl der betroffenen Letztverbraucher
MS	Unterbrochene Bemessungsscheinleistung (in MVA)
HS / HöS	Unterbrochene Wirkleistung (in MW)

Ist die Anzahl der betroffenen Letztverbraucher in der NS nicht bekannt, so ist die Zahl möglichst genau zu schätzen bzw. durch ein geeignetes Schlüsselungsverfahren zu ermitteln. In letzterem Fall ist das verwendete Schlüsselungsverfahren in dem separaten Kommentarfeld (s.u.) zu kurz erläutern.

Sowohl in der HöS/HS als auch in der MS ist grundsätzlich zwischen Netzkoppel- und Letztverbrauchertransformatoren zu differenzieren. Netzkoppeltransformatoren dienen zur Kopplung an nachgelagerte Netzebenen der öffentlichen Versorgung. Letztverbrauchertransformatoren dienen ausschließlich zum direkten Anschluss von Letztverbrauchern. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung von Netzkoppel- oder Letztverbrauchertransformatoren nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung ist anzugeben. Transformatoren werden zum Netz ihrer Oberspannungsseite gezählt.

1.6 Ausmaß einer Versorgungsunterbrechung

Das Ausmaß einer Versorgungsunterbrechung berechnet sich als das Produkt aus der o.g. für die betroffene Netzebene relevanten Größe zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung multipliziert mit der Dauer der Versorgungsunterbrechung. Treten bei einer Versorgungsunterbrechung mehrere Wiederversorgungsstufen auf, d.h. erfolgt die vollständige Wiederversorgung aller betroffenen Letztverbraucher oder Weiterverteiler in mehreren Schritten, so ist das Produkt für jede einzelne Wiederversorgungsstufe zu berechnen und dann über alle Wiederversorgungsstufen zu summieren. Zu melden an die Bundesnetzagentur ist das summierte Produkt aus allen Wiederversorgungsstufen. Das Ausmaß ist für jede Netzebene in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Netzebene	Ausmaß einer Versorgungsunterbrechung
NS	Anzahl der betroffenen Letztverbraucher x Unterbrechungsdauer (summiert über alle Wiederversorgungsstufen)
MS	Unterbrochene Bemessungsscheinleistung (MVA) x Unterbrechungsdauer (summiert über alle Wiederversorgungsstufen)
HS / HöS	Unterbrochene Wirkleistung (MW) x Unterbrechungsdauer (summiert über alle Wiederversorgungsstufen)

2. Definition der zu meldenden Daten

Die von den Netzbetreibern zu meldenden Daten zu Versorgungsunterbrechungen gliedern sich in einmalig pro Berichtsjahr zu meldende Bezugsgrößen und Daten, die für jede Versorgungsunterbrechung zu melden sind.

2.1 Einmalig pro Berichtsjahr zu meldende Daten

Es sind sieben Einzeldaten einmalig pro Berichtsjahr zu melden. Dabei handelt es sich um Bezugsgrößen, die für die Berechnung von Verfügbarkeitskennzahlen benötigt werden. Stichtag für diese Daten ist jeweils der 31.12. eines Jahres. Die Übermittlung an die Bundesnetzagentur muss wie für alle anderen Daten bis spätestens zum 30.06. eines Jahres für das Vorjahr erfolgen. Die Daten sind in der folgenden Tabelle hinterlegt:

Einzeldatum	Netzebene	Erläuterung / Definition
Anzahl Letztverbraucher	NS	Die Anzahl aller Letztverbraucher in der Niederspannung ist anzugeben. Ist die Anzahl der betroffenen Letztverbraucher in der Niederspannung nicht bekannt, so ist die Zahl möglichst genau zu schätzen bzw. durch geeignete Schlüsselungsverfahren zu ermitteln. In letzterem Fall ist das verwendete Schlüsselungsverfahren in dem Kommentarfeld (s.u.) kurz zu erläutern.

<p>Installierte Bemessungsscheinleistung der Ortsnetztransformatoren (MVA)</p>	<p>MS</p>	<p>Die Bemessungsscheinleistung aller installierten Ortsnetztransformatoren ist anzugeben. Eine Anlage gilt als installiert, wenn Sie im laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Die Bemessungsscheinleistung ist in MVA anzugeben.</p>
<p>Installierte Bemessungsscheinleistung der Letztverbrauchertransformatoren (MVA)</p>	<p>MS</p>	<p>Die Bemessungsscheinleistung aller installierten Letztverbrauchertransformatoren ist anzugeben. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung ist anzugeben. Die Bemessungsscheinleistung ist in MVA anzugeben</p>
<p>Installierte Bemessungsscheinleistung der Netzkuppeltransformatoren (MVA)</p>	<p>HS</p>	<p>Die Bemessungsscheinleistung aller installierten Netzkuppeltransformatoren ist anzugeben. Eine Anlage gilt als installiert, wenn Sie im laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung ist anzugeben. Die Bemessungsscheinleistung ist in MVA anzugeben.</p>
<p>Installierte Bemessungsscheinleistung der Letztverbrauchertransformatoren (MVA)</p>	<p>HS</p>	<p>Die Bemessungsscheinleistung aller installierten Letztverbrauchertransformatoren ist anzugeben. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung ist anzugeben. Die Bemessungsscheinleistung ist in MVA anzugeben.</p>
<p>Installierte Bemessungsscheinleistung der Netzkuppeltransformatoren (MVA)</p>	<p>HöS</p>	<p>Die Bemessungsscheinleistung aller installierten Netzkuppeltransformatoren ist anzugeben. Eine Anlage gilt als installiert, wenn Sie im laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung ist anzugeben. Die Bemessungsscheinleistung ist in MVA anzugeben.</p>
<p>Installierte Bemessungsscheinleistung der Letztverbrauchertransformatoren (MVA)</p>	<p>HöS</p>	<p>Die Bemessungsscheinleistung aller installierten Letztverbrauchertransformatoren ist anzugeben. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Ist die installierte Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung ist anzugeben. Die Bemessungsscheinleistung ist in MVA anzugeben.</p>

2.2 Für jede Versorgungsunterbrechung zu meldende Daten

Für jede Versorgungsunterbrechung sind weniger als zehn Einzeldaten zu melden; bei Versorgungsunterbrechungen in mehreren Netzebenen geringfügig mehr. Insgesamt sind die im Folgenden genannten Datenfelder zur Erfassung von Versorgungsunterbrechungen in allen Netzebenen erforderlich.

2.2.1 Basisdaten zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung

Folgende Basisdaten sind bei jeder Versorgungsunterbrechung anzugeben:

Datenfeld	Erläuterung / Definition
Beginn (Datum, Uhrzeit)	Das Datum und die Uhrzeit des Beginns der Versorgungsunterbrechung sind anzugeben.
Dauer (min)	Die Dauer der Versorgungsunterbrechung ist in Minuten anzugeben. Eine zwischenzeitliche volle Wiederversorgung aller unterbrochenen Kunden/ Transformatoren ist nicht zu zählen.
Unterbrechungsart	<ol style="list-style-type: none">1. Geplant: mit vorheriger Benachrichtigung oder Absprache der betroffenen Letztverbraucher2. Ungeplant: alle anderen Versorgungsunterbrechungen (siehe auch 1.3)
Störungsanlass (nur bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen)	<ol style="list-style-type: none">1. Atmosphärische Einwirkung2. Einwirkung Dritter3. Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers / Kein erkennbarer Anlass4. Rückwirkungsstörung5. Höhere Gewalt (siehe auch 1.4)

2.2.2 Zusätzliche Daten bei einer Versorgungsunterbrechung in der NS

Bei einer Versorgungsunterbrechung nur in der NS sind folgende Daten zusätzlich anzugeben:

Datenfeld	Erläuterung / Definition
Anzahl unterbrochener Letztverbraucher	Die Anzahl der von einer Versorgungsunterbrechung betroffenen Letztverbraucher ist anzugeben. Treten mehrere (Wieder-) Versorgungsstufen auf, so ist die Gesamtzahl aller von der Versorgungsunterbrechung betroffenen Letztverbraucher anzugeben. Dabei sind Letztverbraucher, die nach einer zwischenzeitlichen Wiederversorgung erneut unterbrochen werden, nochmals zu berücksichtigen. Ist die Anzahl der betroffenen Letztverbraucher nicht bekannt, so ist die Zahl möglichst genau zu schätzen bzw. durch geeignete Schlüsselungsverfahren zu ermitteln. Bei Schätzung oder Schlüsselung ist eine kurze Erläuterung im Kommentarfeld (s.u.) erforderlich.
Unterbrochene Kundenminuten	Produkt aus der Anzahl der innerhalb einer (Wieder-) Versorgungsstufe unterbrochenen Letztverbraucher multipliziert mit der Dauer der Versorgungsunterbrechung in der jeweiligen (Wieder-) Versorgungsstufe. Es ist über alle (Wieder-) Versorgungsstufen zu summieren.

2.2.3 Zusätzliche Daten bei einer Versorgungsunterbrechung in der MS

Folgende Daten sind bei einer Versorgungsunterbrechung in der MS anzugeben:

Datenfeld	Erläuterung / Definition
Unterbrochene Bemessungsscheinleistung Netzkuppeltransformatoren	Die Bemessungsscheinleistung der ausgefallenen Netzkuppeltransformatoren ist anzugeben. Treten bei einer Versorgungsunterbrechung mehrere (Wieder-) Versorgungsstufen auf, so ist die Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistungen aller unterbrochenen Transformatoren anzugeben. Dabei sind Transformatoren, die nach einer zwischenzeitlichen Wiederversorgung erneut unterbrochen werden, nochmals zu berücksichtigen. Ist die Bemessungsscheinleistung eines Transformators nicht bekannt, so ist sie näherungsweise anzugeben.

Produkt aus unterbrochener Bemessungsscheinleistung und Unterbrechungsdauer für Netzkuppltransformatoren	Summe der Produkte aus installierter Bemessungsscheinleistung der innerhalb einer (Wieder-) Versorgungsstufe unterbrochenen Netzkuppltransformatoren multipliziert mit der Dauer der Versorgungsunterbrechung in der jeweiligen (Wieder-) Versorgungsstufe.
Unterbrochene Bemessungsscheinleistung der Letztverbrauchertransformatoren	Die Bemessungsscheinleistung der ausgefallenen Letztverbrauchertransformatoren ist anzugeben. Treten bei einer Versorgungsunterbrechung mehrere (Wieder-) Versorgungsstufen auf, so ist die Summe der unterbrochenen Bemessungsscheinleistungen aller unterbrochenen Transformatoren anzugeben. Dabei sind Transformatoren, die nach einer zwischenzeitlichen Wiederversorgung erneut unterbrochen werden, nochmals zu berücksichtigen. Ist die Bemessungsscheinleistung eines Transformators nicht bekannt, so ist sie näherungsweise anzugeben.
Produkt aus unterbrochener Bemessungsscheinleistung und Unterbrechungsdauer für Letztverbrauchertransformatoren.	Summe der Produkte aus installierter Bemessungsscheinleistung der innerhalb einer (Wieder-) Versorgungsstufe unterbrochenen Letztverbrauchertransformatoren multipliziert mit der Dauer der Versorgungsunterbrechung in der jeweiligen (Wieder-) Versorgungsstufe.

2.2.4 Zusätzliche Daten bei einer Versorgungsunterbrechung in der HS/HöS

Folgende Daten sind bei einer Versorgungsunterbrechung in der HöS/HS anzugeben:

Datenfeld	Erläuterung / Definition
Unterbrochene Wirkleistung Netzkuppltransformatoren	Die gemessene unterbrochene Wirkleistung an den Netzkuppltransformatoren ist anzugeben. Treten bei einer Versorgungsunterbrechung mehrere (Wieder-) Versorgungsstufen auf, so ist die Summe der unterbrochenen Wirkleistungen anzugeben. Wenn die Höhe der unterbrochenen Leistung unbekannt ist, so soll diese sinnvoll abgeschätzt werden, z. B. über eine Tagesbelastungskurve.
Produkt aus unterbrochener Wirkleistung und Unterbrechungsdauer für Netzkuppltransformatoren	Summe der Produkte aus unterbrochener Wirkleistung der innerhalb einer (Wieder-) Versorgungsstufe unterbrochenen Netzkuppltransformatoren multipliziert mit der Dauer der Versorgungsunterbrechung in der jeweiligen (Wieder-) Versorgungsstufe.
Unterbrochene Wirkleistung Letztverbrauchertransformatoren	Die gemessene unterbrochene Wirkleistung an den Letztverbrauchertransformatoren ist anzugeben. Wenn die Höhe der unterbrochenen Wirkleistung unbekannt ist, so soll diese sinnvoll abgeschätzt werden, z. B. über eine Tagesbelastungskurve.

Produkt aus unterbrochener Wirkleistung und Unterbrechungsdauer für Letztverbrauchertransformatoren	Summe der Produkte aus unterbrochener Wirkleistung der innerhalb einer (Wieder-) Versorgungsstufe unterbrochenen Letztverbrauchertransformatoren multipliziert mit der Dauer der Versorgungsunterbrechung in der jeweiligen (Wieder-) Versorgungsstufe.
---	---

2.2.5 Maßnahmen nach § 52 S. 3 und S. 4 EnWG

Gemäß § 52 S. 3 EnWG haben alle Netzbetreiber im Bericht anzugeben, welche Maßnahmen aufgrund des Störungsgeschehens ergriffen wurden, um künftig Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden. Darüber hinaus haben alle Netzbetreiber gemäß § 52 S. 4 EnWG auch die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenem Letztverbraucher anzugeben. In den beiden elektronischen, von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Verfahren (s.u.) ist dazu eine Kommentarfeld vorgesehen.

Datenfeld	Erläuterung / Definition
Kommentarfeld	Als Freitext sind Maßnahmen zu Vermeidung künftiger Versorgungsunterbrechungen sowie die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenem Letztverbraucher anzugeben.

3. Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur

Die Übermittlung der Daten zu den Versorgungsunterbrechungen an die Bundesnetzagentur erfolgt auf elektronischem Wege. Dazu wird die Bundesnetzagentur bis spätestens zum 31. Mai 2006 zwei alternative Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung zur Verfügung stellen. Es ist geplant, die beiden Verfahren im Rahmen einer Testumgebung vorab vorzustellen.

Ein Netzbetreiber muss sich für jedes Berichtsjahr für eines der beiden Verfahren entscheiden, eine parallele Nutzung beider Verfahren ist nicht möglich. Durch die Meldung von Versorgungsunterbrechungen über eines der beiden Verfahren wird der nach § 52 S. 1 EnWG vorgeschriebene Bericht erstellt.

1. Beim ersten Verfahren handelt es sich um ein Web-Formular, welches über das Netzbetreiber-Portal (individueller, geschützter Bereich des Netzbetreibers) auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie> für die Netzbetreiber zugänglich ist. Über das Web-Formular können Daten zu Versorgungsunterbrechungen manuell eingegeben werden. Dieses Verfahren richtet sich an Netzbetreiber mit einer geringen Zahl an Versorgungsunterbrechungen. Sowohl eine zeit- und anlassnahe Erfassung (Empfehlung der Bundesnetzagentur) als auch eine spätere Eingabe der Daten von Versorgungsunterbrechungen (bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres für das Vorjahr) ist möglich.
2. Über die zweite Variante sollen die Daten zu Versorgungsunterbrechungen automatisiert ohne Medienbruch von den Systemen der Netzbetreiber zu den Systemen der Bundesnetzagentur übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt auf Basis des XML-

Web-Service. Diese Lösung ist für Netzbetreiber mit einer großen Zahl an Versorgungsunterbrechungen konzipiert.

In den beiden Verfahren sind auch Kommentarfelder vorgesehen. In Freitext sind dort die Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsunterbrechungen nach § 52 S. 3 EnWG sowie die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenen Letztverbraucher § 52 S. 4 EnWG anzugeben. Darüber hinaus kann dort festgehalten werden, ob die Anzahl der von einer Versorgungsunterbrechung in der NS betroffenen Letztverbraucher geschätzt oder durch ein Schlüsselungsverfahren ermittelt worden ist.

4. Zeitraum bis zur Bekanntgabe dieser Vorgaben

Für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten des EnWG am 13. Juli 2005 bis zur Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung sind die gesetzlich geforderten Angaben in elektronischer Form (z.B. im MS-Excel-Format) der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Nach § 52 S. 2 EnWG sind dementsprechend Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß und Ursache der Versorgungsunterbrechung anzugeben. Nach § 52 S. 3 EnWG sind Maßnahmen mitzuteilen, die zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen ergriffen werden und nach § 52 S. 4 EnWG ist schließlich die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenen Letztverbraucher anzugeben.

Auch für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten des EnWG am 13. Juli 2005 bis zur Bekanntgabe dieser Vorgaben im Amtsblatt der Bundesnetzagentur ist die Übermittlung der Daten in elektronischer Form (z.B. im MS-Excel-Format) vorzunehmen, um der Bundesnetzagentur eine vereinfachte Aufbereitung und Auswertung der Daten zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur empfiehlt auch für diesen Zeitraum die Verwendung der unter Überschrift 3. genannten Verfahren, um eine standardisierte und strukturierte Datenübermittlung zu erhalten. Die Nutzung dieser Verfahren ist jedoch für die Berichtspflicht dieses Zeitraumes nicht zwingend vorgeschrieben. Ein Netzbetreiber genügt seiner Berichtspflicht für diesen Zeitraum auch, wenn er der Bundesnetzagentur die mit der Störungs- und Verfügbarkeitsstatistik des Verbandes der Netzbetreiber (VDN) erhobenen Daten über das Verfahren des automatisierten XML-Web-Service (s.o.) übermittelt.

5. Begriffsdefinitionen

Nachfolgend sind einige zentrale Begriffe und Definitionen zusammengefasst:

Letztverbraucher:

Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; z.B. Haushalte, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe oder landwirtschaftliche Betriebe. Maßgeblich für die Zählung von Letztverbrauchern sind die Anschlusspunkte. In einem Mehrparteien-Haus mit getrennten Haushalten ist jeder Haushalt separat zu zählen. Mehrere Zählpunkte werden am selben Anschlusspunkt zusammengefasst, wenn sie für die Abrechnung von besonderen Verträgen wie z. B. Nachtstromspeicheranlagen, Wärmepumpen etc. erforderlich sind.

Netzkuppeltransformator:

Transformator, über den eine nachgelagerte Netzebene an eine vorgelagerte Netzebene angeschlossen ist. Kuppeltransformatoren, die gleiche Netzebenen verbinden, sind **nicht** zu zählen. Transformatoren werden nur zum Netz ihrer Oberspannungsseite gezählt.

Ortsnetztransformator:

Netzkuppeltransformator von MS zu NS zur Speisung eines unterlagerten Niederspannungsnetzes. Transformatoren werden nur zum Netz ihrer Oberspannungsseite gezählt.

Letztverbrauchertransformator:

Transformatoren, an die ausschließlich Letztverbraucher an das Netz eines Netzbetreibers angeschlossen sind. Dabei ist unerheblich, wie die Eigentums- und Betriebsverhältnisse sind. Transformatoren werden nur zum Netz ihrer Oberspannungsseite gezählt.

Weiterverteiler:

Nachgelagerte Netzebene der allgemeinen Versorgung, die über Netzkuppeltransformatoren von dem betrachteten Netz versorgt werden.